

Informationen und Hinweise zur Grundsteuer

Festsetzung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird unter Beachtung des Grundsteuergesetzes in der für das entsprechende Jahr geltenden Fassung festgesetzt. Die Steuerfestsetzung wird anhand des Grundsteuermessbetrages und dem durch die Gemeinde beschlossenen Steuerhebesatz berechnet.

Der Grundsteuermessbetrag ergibt sich aus dem Grundlagenbescheid des Finanzamtes. Dieser Bescheid ist für die heheberechtigte Gemeinde bindend, eine Abweichung von den Festsetzungen des Finanzamtes ist nicht zulässig. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die Höhe des Messbetrages richten, sind beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel

Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, bleibt der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat. Das im laufenden Jahr übergegangene Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des Folgejahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner.

Die dingliche Haftung des Grundstückes aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fälligkeiten der Grundsteuer:

Gemäß Grundsteuergesetz ist der Jahresbetrag generell zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Hiervon abweichend kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides:

Die mit Bescheid festgesetzten Beträge für die Grundsteuer gelten auch für die Folgejahre fort, bis sich die Berechnungsgrundlagen ändern und ein neuer Bescheid erlassen wird. Die im Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Beträge für die Folgejahre sind zu den entsprechenden Fälligkeiten zu leisten. Sofern keine Änderungen eintreten, wird der Grundsteuerbescheid nicht jährlich versandt.

Hinweis auf Hochwassergefahren:

Gemäß § 59 a Absatz 2 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein weist die Gemeinde auf die Hochwassergefahren hin. Informationen des Landes Schleswig-Holstein bezüglich des Hochwasserschutzes finden Sie auf der Internetseite des Innenministeriums für Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de unter der Rubrik Innere Sicherheit – Katastrophenschutz – Publikationen.